

| | |
|--|---|
| STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2019 / V 00264 | Ausfertigungen: Amt für Stadtplanung und Umwelt, AVL, DIG, OVA, OVE, OVK, OVR, PA, SBA, SBV, STP |
| Dienststelle: Amt für Stadtplanung und Umwelt Aktenzeichen: SU-LU/ Sto, Br | 11.09.2019, Unterschrift: |
| Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input checked="" type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____ | |

| | | | |
|--|---|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Betreff: Künftige Holzvermarktung und Beförderung für den Stadtwald Friedrichshafen – Grundsatzbeschluss | | | |
| Anlage(n): <ul style="list-style-type: none"> (1) Wald auf den Gemarkungsflächen der Stadt Friedrichshafen (Übersichtskarte) (2) Genossenschaftsmodell für die Holzvermarktung in den Lkr FN und RV (3) Satzung Vermarktungsgemeinschaft Holz Allgäu-Bodensee-Oberschwaben eG (4) Aufgaben des künftigen Revierförsters für den Stadtwald Friedrichshafen (5) Zustandsbeschreibung und Zielsetzung für den Stadtwald Friedrichshafen gemäß Forsteinrichtungswerk 2017 – 2026 (6) Rolle des Stadtwaldes für den ökologischen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft | | | |
| Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann. | | | |
| <input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp) | <input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien | <input type="checkbox"/> DVD | <input type="checkbox"/> Video |

Referent und Zeitdauer: EBM Dr. Köhler, Stottele, Tillmann, Dr. 30 min.

| Gremium: | Datum: | Zuständigkeit: | Öffentlichkeitsstatus: |
|---|------------|----------------|------------------------|
| Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt / Betriebsausschuss SE | 15.10.2019 | Vorberatung | öffentlich |
| Gemeinderat | 21.10.2019 | Beschluss | öffentlich |

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

- TA, 26.09.2017, DS-Nr. 2017/V00255 Forsteinrichtungswerk für den städtischen Wald
- GR, 28.05.2019, DS-Nr. 2019/V00109 Eine Grünflächenstrategie für Friedrichshafen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

| | | | |
|------------------|---|---------|---------------|
| Kosten: | <input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv) | Betrag: | 0 EUR |
| | <input checked="" type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv) | Betrag: | 100 EUR |
| | <input checked="" type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten | Betrag: | 81.690 EUR |
| | Sachkosten | Betrag: | ca. 8.800 EUR |
| Zuschüsse | <input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung | Betrag: | |
| bzw. | | | |
| Beiträge: | <input checked="" type="checkbox"/> laufende (jährlich) | Betrag: | ca. 4.500 EUR |

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

| | | | | |
|---|---|---|---------------|-------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Stadt | <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis-HH | <input checked="" type="checkbox"/> Finanz-HH | Kontierungen: | siehe unten |
| <input type="checkbox"/> Stiftung | <input type="checkbox"/> Ergebnis-HH | <input type="checkbox"/> Finanz-HH | Kontierungen: | |

Zur Verfügung stehende Mittel

| | |
|--|------------|
| Planansatz im lfd. Jahr: | 0 EUR |
| Ab 2020 bereitzustellen: | 90.490 EUR |
| Produkt 5550000000 Sachkonten 40*, 42*, 44* | |
| Noch bereitzustellen in 2019: | |
| Auftrag 705550000001, 43 Forstwirtschaft; | 100 EUR |
| Sachkonto 78530000 | |
| Deckungsvorschlag: Auftrag 705540000205 Sachkonto 78730000 | 100 EUR |

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen nimmt den mündlichen Bericht über die Konzeption der Vermarktungsgemeinschaft Holz VMH eG zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen stimmt dem Beitritt der „Vermarktungsgemeinschaft Holz Allgäu-Bodensee-Oberschwaben eG“ (VMH eG) zu. Ab diesem Zeitpunkt enden die Vermarktungsverträge mit der Holzvermarktung Sigmaringen (Fichtenstammholz) und dem Forstamt Bodenseekreis (sonstiger Holzanfall).
3. Der Gemeinderat stimmt der einmaligen Mitgliedseinlage in die VMH eG in Höhe von 100 EUR zu.

Die erforderliche Mitgliedseinlage in Höhe von einmalig 100 EUR wird im Finanzhaushalt 2019 auf dem investiven Auftrag 705550000001, 43 Forstwirtschaft, Sachkonto 78530000 außerplanmäßig genehmigt. Die Deckung erfolgt über den investiven Auftrag 705540000205, Sachkonto 78730000.

4. Der Satzung der Vermarktungsgemeinschaft Holz VMH eG (Anlage 3) wird zugestimmt.
5. Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen ermächtigt und beauftragt die Verwaltung, alle Maßnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung der vorstehenden

Beschlüsse notwendig und zweckdienlich sind. Die Zustimmung umfasst auch solche Änderungen und Ergänzungen, die vor dem rechtsgültigen Abschluss dieses Vertrages erforderlich werden, aufgrund ggf. weiterer Abstimmungen im Mitgliederkreis/Vorstand zwischen den Vertragspartnern einerseits sowie aufgrund der Abstimmungen mit der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Genossenschaftsregister oder sonstiger Dritten andererseits - soweit es sich hierbei nicht um grundlegende wesentliche Änderungen handelt. Dies schließt jeweils die erforderliche Weisung an den Vertreter der Stadt Friedrichshafen zur Abstimmung in der Generalversammlung mit ein.

6. Die Stadt Friedrichshafen wird die Beförderung ihres Stadtwaldes ab dem 1. Januar 2020 wieder in eigener Regie übernehmen und die Delegation an das staatliche Forstamt Bodenseekreis bis auf eine Vertretungsregelung kündigen.
7. Der Gemeinderat stimmt der Schaffung einer Försterstelle für das Revier „Stadtwald Friedrichshafen“ mit zusätzlichen Sachbearbeiter-Funktionen zu. Mit dem Stellenbesetzungsverfahren kann nach Beschlussfassung begonnen werden, die Personalkosten sind in die Planung 2020 ff. aufzunehmen. Die durch die Kündigung der Bewirtschaftung durch das staatliche Forstamt Bodenseekreis und den Wegfall zusätzlicher Dienstleistungen entsprechend dem Absatz 6.3 dieser Vorlage frei werdenden Mittel sowie der finanzielle Ausgleich des Landes für den forstlichen Reviervedienst werden für die Finanzierung der künftigen Personal- und Sachkosten herangezogen.

Begründung:

Künftige Holzvermarktung und Beförderung für den Stadtwald Friedrichshafen – Grundsatzbeschluss

Gliederung

- 1. Anlass der Vorlage**
- 2. Hintergrund und Ziel der Landesforstreform 2020**
- 3. Aktueller Stand der Forstreform (Stand Ende August 2019)**
- 4. Zur aktuellen Situation des Stadtwaldes Friedrichshafen**
- 5. Was ändert sich ab 1. Januar 2020 für die waldbesitzenden Kommunen im Bodenseekreis?**
 - 5.1 Holzverkauf
 - 5.2 Beförderung des Stadtwaldes
 - Variante A – Beförderung durch das Forstamt Bodenseekreis künftig zu kostendeckenden Gebührensätzen*
 - Variante B – Beförderung durch eine/n eigene/n Stadtförster/in in Anstellung bei der Stadt Friedrichshafen*

6. **Finanzielle Auswirkungen der Forstreform**

6.1 Holzvermarktung

6.2 Bei Fortsetzung der staatlichen Beförderung durch die Untere Forstbehörde

6.3 Bei Beförderung des Stadtwaldes Friedrichshafen in Eigenregie durch die Stadtverwaltung

7. **Beschlussempfehlung: Eigenbeförderung des Stadtwaldes zum Vorteil von Mensch und Natur in Friedrichshafen**

1. **Anlass der Vorlage**

Die Organisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg steht vor tiefgreifenden Veränderungen. Die bisherige Forstorganisation mit dem Einheitsforstamt als prägendem Element kann aufgrund eines Kartellrechtsverfahrens und **Änderungen des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes** nicht mehr erhalten werden.

Dies hat zur Konsequenz, dass **zum 1. Januar 2020 alle Kommunalwaldbesitzer mit mehr als 100 Hektar Waldfläche Neuregelungen treffen müssen**. Die Stadt Friedrichshafen besitzt knapp 300 ha Stadtwald und muss deshalb eigene Regelungen treffen, insbesondere zur künftigen Holzvermarktung. Hierfür bietet sich der Beitritt zu der am 25. Juli 2019 gegründeten „Vermarktungsgemeinschaft Holz Allgäu-Bodensee-Oberschwaben eG“ an, der sich auch der Bodenseekreis und zahlreiche Kreisgemeinden anschließen.

Entsprechend der bisherigen Abstimmungen mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) bei anderen Gesellschaftsneugründungen bzw. Beteiligungen an Unternehmen ist dazu die **Genehmigung des Gemeinderats erforderlich**. Das gilt auch für die Entscheidung über die künftige Beförderung des Stadtwaldes.

Die eingetragene Genossenschaft ist eine juristische Person und haftet daher mit ihren Einzahlungen auf die Gesellschaftsanteile (hier: 100 EURO). Eine Nachschusspflicht besteht für die Mitglieder nicht (§ 40 der Satzung).

Der nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 GemO geforderte angemessene Einfluss der Stadt Friedrichshafen ist über die Generalversammlung sichergestellt, in der nur Kommunen vertreten sind.

Nach Zulassung durch den Vorstand der Vermarktungsgemeinschaft Holz Allgäu-Bodensee-Oberschwaben e.G. und dem Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen erfolgt die spätere Vorlage gemäß § 108 GemO bei der Aufsichtsbehörde zur abschließenden Genehmigung.

2. **Hintergrund und Ziel der Landesforstreform 2020**

Die **zum 1. Januar 2020 in Kraft tretende Forstreform in Baden-Württemberg** ist die notwendige Konsequenz aus dem jahrelangen Rechtsstreit mit dem Bundeskartellamt um die gemeinschaftliche Holzvermarktung des Landes für alle Waldbesitzarten sowie den inzwischen geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen auf der Ebene des Bundeswaldgesetzes (§ 46).

Zwar hat das Land Baden-Württemberg den Rechtsstreit gegen das Bundeskartellamt im Juli 2018 aus rein formalen Gründen erfolgreich beenden können, doch sind die zahlreichen strittigen Auffassungen über die Erbringung von forstlichen Betreuungsleistungen für den Körperschafts- und Privatwald bis heute ungeklärt geblieben.

Mit der Forstreform 2020 beabsichtigt das Land sein Dienstleistungsangebot für den Körperschafts- und Privatwald zukunftsfähig und rechtssicher zu gestalten. Dazu werden der Staatswald überführt in ein selbständiges Wirtschaftsunternehmen des Landes in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) und das Dienstleistungsangebot des Landes für den Körperschafts- und Privatwald künftig auf Basis der Gestehungskosten abgerechnet. Diese Kosten können im Wege einer Förderung durch nachweisbare Direktzahlungen in geringem Umfang reduziert werden.

Ferner wird die **Vermarktung von Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald nicht mehr Bestandteil des Betreuungsangebotes des Landes** sein, sondern muss vom nichtstaatlichen Waldbesitz künftig selbst organisiert werden.

3. Aktueller Stand der Forstreform (Stand Ende August 2019)

Nach breiter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der betroffenen Ministerien haben am 26. März 2019 erst die Landesregierung und am 15. Mai 2019 der Landtag das sogen. Forstreformgesetz (Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg, DS 16/6246) beschlossen. Die damit herbeigeführten Änderungen des Landeswaldgesetzes und der für die Kommunen maßgeblichen Verordnungen (Körperschaftswald- und Forsteinrichtungs-Verordnung) treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Körperschaftswald- und Forsteinrichtungs-VO befinden sich allerdings noch in der Anhörung. Die Rahmenbedingungen für die kommunalen Waldbesitzer sind jedoch bekannt. Auf dieser Basis können nun die Angebote der Unteren Forstbehörde bewertet und die nötigen Beschlüsse in den kommunalen Gremien herbeigeführt werden.

4. Zur aktuellen Situation des Stadtwaldes Friedrichshafen

Die Stadt Friedrichshafen besitzt knapp 300 Hektar eigenen Wald, überwiegend stadtnah und stark zerstreut über die Gesamtgemarkung (vgl. **Anlage 1**). Die größten zusammenhängenden Bestände finden sich im Seewald, im Dornacher Wald an der Neuen Messe, im Riedlewald mitten in der Kernstadt und im Buchschach-Waldzug zwischen dem Seemooser Horn und dem Klinikum.

Die Bestände setzen sich aus vielen Baumarten zusammen, die jede für sich für den Forstbetrieb relevante Flächenanteile besitzen:

- Die häufigste Baumart ist die **Fichte** (28 %), jedoch mit abnehmender Tendenz, da der Art an den häufig grundwassernahen Standorten vor allem Stürme und Borkenkäferbefall zusetzen. Durch die starke Vermehrung des Borkenkäfers in den trocken-warmen Sommern 2018 und 2019 müssen inzwischen jedes Jahr größere Fichtenbestände abgeholzt werden. Die nötigen Ersatzaufforstungen bieten zwar Chancen für einen standortgerechten und klimaangepassten Waldumbau, sind aber auch mit erheblichem Aufwand verbunden.

- **Schwarz-Erle, Rotbuche** und **Eiche** haben jeweils etwa 15 % Waldanteil.
- Die **Esche** nimmt noch zehn Prozent ein, ist jedoch stark vom Eschentriebsterben betroffen. Ursache ist ein Schlauchpilz, der sich seit Anfang der 2000er Jahre massiv in Mitteleuropa ausbreitet. An Stelle der Eschen werden, wenn möglich, Eichen-Mischwälder nachgepflanzt.

Der Stadtwald erfüllt wichtige Funktionen für die Allgemeinheit und dient vor allem der Naherholung und dem Immissions- und Sichtschutz (zusammen 180 ha). Landschafts- und Naturschutz spielen bisher eine untergeordnete Rolle. Nur zwölf Hektar liegen in Landschaftsschutzgebieten. Acht Hektar sind nach Landeswald- oder Naturschutzgesetz als Biotopfläche geschützt. Dazu zählen beispielsweise die Auwaldbereiche entlang des Lipbachs und im Seewald. Vorrangiges Ziel ist hier der Erhalt seltener und schützenswerter Tierarten wie der Gelbbauchunke und der Fledermäuse.

Unterhalt und Bewirtschaftung des Stadtwaldes einschließlich der Verkehrssicherung wurden vor etwa drei Jahrzehnten dem Forstamt Bodenseekreis übertragen. Das Forstamt betreut den Stadtwald Friedrichshafen als Teil eines weit über 1.000 ha großen, bis nach Eriskirch reichenden Reviers, das auch den Kleinprivatwald umfasst. Im Außendienst ist dafür ein Revierförster tätig.

Oberste Prämisse der Waldbewirtschaftung durch das Forstamt ist, betriebswirtschaftlich eine schwarze Null zu schreiben. Dafür wurden im Mittel der Jahre 2005 – 2016 pro Jahr 2.300 Festmeter Holz eingeschlagen. Ein Viertel des jährlichen Holzeinschlags ging auf Sturmschäden, Insekten- und Pilzbefall zurück (575 Festmeter). Um Kosten für die Wiederaufforstung niedrig zu halten, wird stark auf die Naturverjüngung gesetzt. Der Biotop- und Naturschutz spielt ebenso wie die Umsetzung von Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen nur eine nachgeordnete Rolle (vgl. SV 2017/V00255 und die **Anlagen 5 und 6**).

Für den Zeitraum bis 2026 will das Forstamt den planmäßigen Holzeinschlag mit Rücksicht auf die Erholungsnutzung um etwa 20 % reduzieren. Die **Folgen des Klimawandels** stellen diese Planungen zunehmend in Frage. Auch wird der erforderliche Aufwand für Aufforstung, Jungbestandspflege und Verkehrssicherung in Zukunft höher. Aufgrund der Reviergröße und der Kleinteiligkeit des Waldbestands gerade im Privatwald sind diese Aufgaben seitens des staatlichen Revierförsters kaum noch nachhaltig zu leisten.

5. Was ändert sich ab 1. Januar 2020 für die waldbesitzenden Kommunen im Bodenseekreis?

5.1 Holzverkauf

- Dieser wird ab 01.01.2020 nicht mehr durch die Unteren Forstbehörde beim Landratsamt angeboten, sondern muss bereits ab Mitte des Jahres 2019 in die neu zu schaffenden Vermarktungsstrukturen überführt werden.
- Lösung für den Bodenseekreis
Im Rahmen einer Vorabstimmung aller Kommunen des Bodenseekreises, die ihr Holz bislang über das Forstamt vermarktet haben, wurde eine Genossenschaftslösung als die geeignetste Form für die künftige Holzvermarktung angesehen.
Es ist deshalb vorgesehen, dass die Holzvermarktung für den Körperschafts- und Privatwald im Rahmen einer förderfähigen Genossenschaftslösung der beiden Landkreise Ravensburg und

Bodenseekreis mit Sitz in Ravensburg erfolgen soll.

Diese Genossenschaftslösung wird aus förderrechtlichen Gründen aus zwei sogen. Vorschaltgenossenschaften (Forstbetriebe mit < 100 ha und > 100 ha Waldbesitz) sowie einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung als Dachgesellschaft bestehen (s. **Anlage 2**).

Forstbetriebe > 100 ha Waldbesitz:

Für diese Betriebskategorie, unter die auch der städtische Waldbesitz fällt, wurde am 25. Juli 2019 in Ravensburg eine neue „**Vermarktungsgemeinschaft Holz Allgäu-Bodensee-Oberschwaben e.G.**“ gegründet. Die Satzung dieser Vermarktungsgemeinschaft wurde mit der Rechtsaufsicht beim RP Tübingen abgestimmt und liegt dieser Vorlage als **Anlage 3** bei.

Das Holzvermarktungsvolumen dieser Gemeinschaft könnte bei 130.000 – 180.000 Festmeter pro Jahr liegen. In den ersten 10 Jahren erhält die Dachorganisation in Form der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Allgäu-Bodensee-Oberschwaben e.G. eine staatliche Förderung in Höhe von 134.000 EUR pro Jahr. Das Land dürfte davon ausgehen, dass sich die Genossenschaft danach selber trägt.

„Vermarktungsgemeinschaft Holz Allgäu-Bodensee-Oberschwaben e.G.“

Gründungsmitglieder und voraussichtliche Mitglieder (sofern die Gremien zustimmen)

(Stand 25. Juli 2019)

| Bodenseekreis | Landkreis Ravensburg |
|---------------------------------|--------------------------------|
| Bodenseekreis | Osterwaldgenossenschaft Eglofs |
| Gemeinde Deggenhausertal | Stadt Bad Waldsee |
| Gemeinde Frickingen | Stadt Bad Wurzach |
| Gemeinde Heiligenberg | Stadt Isny |
| Gemeinde Owingen | Stadt Leutkirch |
| Stadt Friedrichshafen | Stadt Ravensburg |
| Stadt Meersburg | Stadt Wangen |
| Schulstiftung Baden Württemberg | |

- Die entscheidenden Vorteile dieser Lösung liegen in den äußerst günstigen Konditionen für die Mitglieder der Vermarktungsgemeinschaft:
 - + Einlage der Mitglieder einmalig maximal 100 EUR (bei > 100 ha Waldbesitz)
 - + Keine Andienungs- und Nachschusspflicht
 - + Flexible Nettoabrechnung nur der tatsächlich erbrachten Vermarktungsdienstleistung zu 1,00 bis 1,50 EUR je Festmeter (Zielmarge)
 - + Deutlich vereinfachte Rechnungsabwicklung mit entsprechend niedrigerem Verwaltungsaufwand intern.
- Beschlussempfehlung für die Stadt Friedrichshafen
Die Stadtverwaltung empfiehlt deshalb den Beitritt der Stadt Friedrichshafen zur „Vermarktungsgemeinschaft Holz Allgäu-Bodensee-Oberschwaben eG“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt, da spätestens zum 31.12.2019 die Vermarktungsverträge mit der Holzvermarktung Sigmaringen (Fichtenstammholz) und dem Forstamt Bodenseekreis (sonstiger Holzanfall) enden.

5.2 Beförderung des Stadtwaldes

Variante A – Beförderung durch das Forstamt Bodenseekreis künftig zu einem kostendeckenden Entgelt

- Grundsätzlich
Auf Grund des geänderten Landeswaldgesetzes werden ab 2020 neue Verträge für die Kommunen erforderlich sein, die ihren Wald auch künftig durch die Unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern bewirtschaften lassen möchten.
- Bisher zahlten die Gemeinden für die Revierbetreuung durch die Untere Forstbehörde den staatlich festgelegten Forstverwaltungskostenbeitrag. Künftig wird das Entgelt nach den tatsächlichen Gestehungskosten abgerechnet. Dies wird natürlich teurer. Die Gestehungskosten werden von jedem Landratsamt individuell kalkuliert. Das Forstamt Bodenseekreis hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit vier Kommunen die Kostenerhebung pro Hektar Waldfläche als die beste Lösung bewertet. Die AG ermittelte im Ergebnis eine notwendige Kostenanpassung von etwa +30 % netto; der finanzielle Ausgleich durch das Land ist hierbei schon berücksichtigt.
- Forstlicher Revierdienst
Die Aufgaben sind unter § 5 der KörperschaftswaldVO definiert und entsprechen nahezu den bisherigen Leistungen.
Zwar sollen die Verkehrssicherungspflichten im Wald einschließlich entlang von Bebauungen und an öffentlichen Straßen weiter Aufgabe des forstlichen Revierdienstes bleiben, sie setzen aber eine entsprechende entgeltpflichtige Vereinbarung mit dem Staatlichen Forstamt Bodenseekreis voraus (Stand 29. Juli 2019).
- Die Forsttechnische Betriebsleitung
einschließlich der Planung und Vollzugsüberwachung, welche das Land bisher für die Gemeindewälder kostenlos mit ausgeführt hat, wird künftig zumindest teilweise entgeltpflichtig, und zwar bei Vergabe von Forstbetriebsarbeiten oder für die Beschaffung von notwendigen Geräten und Materialien im Auftrag oder zugunsten der Gemeinde.
- Die Forsteinrichtung
ist ein Planwerk zur umfassenden mittelfristigen Steuerung und Kontrolle von Forstbetrieben. Mit ihm sollen alle Waldfunktionen nachhaltig gesichert werden. Das Forsteinrichtungswerk ist ein fachlicher Vorschlag, über den der Gemeinderat entscheiden muss.
Die Forsteinrichtung bleibt eine hoheitliche Aufgabe der Unteren Forstbehörde. Die Planung erfolgt für einen Waldbesitz > 100 ha weiterhin für 10 Jahre. Auch die Kostenregelung für die Forsteinrichtung bleibt wie bisher; die Gemeinden haben sich nur mit einem geringen Anteil zu beteiligen.
Die mit der letzten Forsteinrichtung für den Stadtwald Friedrichshafen gesetzten Ziele sind in **Anlage 5** zusammengefasst (vgl. auch SV 2017 / V 00255).

Variante B – *Beförderung durch eine/n eigene/n Stadtförster/in in Anstellung bei der Stadt Friedrichshafen*

- Grundsätzlich

kann eine Gemeinde ihren Wald auch in die eigene Beförderung übernehmen. Das war bisher schon so, wie die bestehenden Stadtreviere Markdorf und Überlingen zeigen. Auch die Stadt Friedrichshafen hatte bis in die 1980er Jahre einen eigenen Stadtförster beschäftigt.

Das neue LWaldG zielt darauf, die Rolle des Kommunalwaldes und der Gemeinden zu stärken.

Dafür sieht es vor, dass die landesweit angewandte Fachsoftware FOKUS 2000, wie bisher, auch Kommunen zur Verfügung gestellt wird. Die gesetzlich vorgesehenen Landesausgleichszahlungen können auch direkt an die Kommunen geleistet werden, die ihren Wald in eigene Beförderung nehmen (siehe Folgeabschnitt „Finanzielle Auswirkungen“, Kap. 6.2).

- Die 300 Hektar Stadtwald sind bislang Teil eines über 1.000 ha großen, gemeindeübergreifenden staatlichen Forstreviers, das über die letzten Jahrzehnte von vielen verschiedenen Förstern betreut worden ist. Darin enthalten sind auch 612 ha Kleinprivatwald auf den Gemarkungsflächen der Stadt Friedrichshafen (vgl. **Anlage 1**). Sie sollen auch weiterhin durch das Forstamt Bodenseekreis bewirtschaftet werden, sofern die Waldeigentümer dies wünschen.

Die große Bedeutung der Gemeinwohlfunktionen des Kommunalwaldes für Erholung, Immissionsschutz, Ökologie und Umweltbildung (vgl. **Anlage 5**) würde im Falle Friedrichshafens mit ihrer zerstreuten und kleinflächigen Verteilung des Stadtwaldes auch eine deutlich kleinere Reviergröße als im Staatsforst üblich rechtfertigen. Das Forstamt Bodenseekreis hielte für den Stadtwald Friedrichshafen eine halbe Revierförsterstelle für angemessen.

Darüber hinaus stellen sich im Stadtgebiet – wie nachstehend dargestellt – eine Fülle verwandter Aufgaben, die bislang mangels Personalkapazitäten nur eingeschränkt erfüllt werden konnten, die aber nicht zuletzt auf Grundlage bestehender Gemeinderatsbeschlüsse (ISEK, Grünflächenstrategie, Klimaschutz und Klimaanpassung) an Bedeutung gewinnen.

Die Stadtverwaltung empfiehlt deshalb, die rd. 50 % Revierbetreuung um 50 % verwandter Sachaufgaben auf eine Vollzeitstelle zu erweitern (im Überblick siehe **Anlage 4** und nachstehend begründet).

Ähnliche Modelle sind aus anderen Gemeinden wie z.B. Bodman-Ludwigshafen bekannt. Sie bieten – zumal unter den Vorzeichen der kompletten Neuordnung der Forstverwaltung in Baden-Württemberg – die deutlich größeren Chancen, die Stelle einer/s Stadtförsterin/s in Friedrichshafen kompetent zu besetzen.

- Vorteile der Betreuung unseres Stadtwaldes mit eigenem Personal

- + **Direkte Weisungsbefugnis der Stadt als Eigentümerin des Waldes und kurzer Draht zu den ausführenden Stellen**

Damit ist eine schnelle Ausführung notwendiger Kontrollen und Arbeiten im Sinne der stadt eigenen Zielsetzungen gewährleistet. Diese reichen von der langfristigen Planung über die Beauftragung ausführender Dienstleister und die rasche Behebung von Schadensfällen durch Feuerwehr und Bauhof bis zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

- + **Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflichten für Wald, Biotope und Naturdenkmale**

Baumbestandene Flächen neben öffentlichen Straßen und Baugebieten sind mit erheblichen Haftungsrisiken verbunden, zumal in Zeiten extremen Wetters. Trockenheit, Schädlingsbefall und Stürme haben in den letzten Jahren zu einer wachsenden Zahl an entwurzeltten Bäumen und abgebrochenen Ästen geführt. Als Eigentümer der Flächen haftet die Stadt Friedrichshafen für dadurch verursachte Schäden. Zur Minderung des Schadensrisikos muss sie regelmäßige Baumkontrollen durchführen, nach Extremwetterereignissen auch außer der Reihe. Dies lässt sich am besten mit eigenem, entsprechend geschultem Personal gewährleisten, das mit dem Stadtgebiet vertraut ist. Bisher wurden diese Aufgaben, sofern dem SBA/Grün bzw. dem SU/LU übertragen, an externe Dienstleister vergeben, da der einzige städtische Baumkontrolleur beim SBV/BBA mit der Kontrolle der > 14.000 Stadtbäume mehr als ausgelastet ist.

+ **Verlässliche Umsetzung und Unterhaltung von Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen im Wald**

Die bislang mit der Umsetzung von bauplanungsrechtlich und naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen im Friedrichshafener Wald gemachten Erfahrungen sind nicht nur positiv. Wie in **Anlage 6** dargelegt, besteht hier erheblicher Nachholbedarf.

Angesichts der weiteren Stadtentwicklung wird der ökologische Ausgleich im Wald an Bedeutung gewinnen, nicht zuletzt, wenn für Infrastruktur und Baugebiete in Waldbestände eingegriffen werden müsste.

+ **Stadtförster/in als persönliche/r Ansprechpartner/in für Bürger, Waldnachbarn, Bildungseinrichtungen etc. mit verlässlicher Erreichbarkeit über das Amt für Stadtplanung und Umwelt, Abteilung Landschaftsplanung und Umwelt**

Klimaschutz, Klimawandel und der Schutz der Artenvielfalt erfordern Erhalt und naturnahe Entwicklung unserer Wälder. Der Stadt Friedrichshafen als kommunaler Waldbesitzer kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Die vom GR im Mai 2019 beschlossene Grünflächenstrategie hat dies erst jüngst bekräftigt. Was läge da näher, als den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt einen persönlichen Ansprechpartner für alle Fragen rund um Wald und Biotope zur Seite zu stellen, der in eine fachkundige Abteilung (SU/LU) zu seiner Unterstützung integriert ist.

+ **Identifikation der Stadtförsterin / des Stadtförsters mit ihrem / seinem Wald und allen zugehörigen Aufgaben bei gleichzeitiger Herausbildung nachhaltiger Ortskenntnisse**

Die von den staatlichen Forstämtern betreuten Reviere haben heute Zuschnitte von knapp 1.000 bis 1.500 ha Waldfläche. Neben dem kommunalen Wald umfassen sie den Kleinprivatwald, Kirchenwald und sonstige Waldbesitze, meist gemeindeübergreifend. Die damit verbundene Aufgabenfülle und der mit den Waldschäden wachsende Kostendruck erschwert die individuelle, kleinflächig differenzierte Waldbetreuung.

Die Einstellung einer/s eigenen Försterin/s eröffnet dagegen die Chance des persönlichen Ortsbezugs und eines(siehe nächster Punkt)

+ **Zugewinn(s) an Synergien zwischen Waldbetreuung und Biotopunterhalt auf der einen und Stadtentwicklung, Landschaftsplanung und Grünordnung auf der anderen Seite**

Der Stadtwald umfasst die größten naturbestimmten Flächen im Besitz der Stadt

Friedrichshafen. In allen übergeordneten Konzepten nachhaltiger Stadtentwicklung, sei es ISEK, Grünflächenstrategie oder Klimaanpassung, leistet er einen unverzichtbaren Beitrag zu deren erfolgreichen Umsetzung.

- Zu bedenken:

- ? **Wie wird die Vertretung des Stadtförsters im Urlaub oder Krankheitsfall geregelt?**

Für den Stellenanteil der Revierbeförsterung (je nach Aufgabendefinition 40 – 50 %) besteht im Falle längerer Fehlzeiten die Möglichkeit, mit dem Forstamt Bodenseekreis oder einem kommunalen Nachbarrevier eine Vertretungsregelung zu vereinbaren. Die Kosten dafür werden bedarfsabhängig nach den in Kap. 6.2 dargelegten Konditionen abgerechnet. Für alle übrigen Aufgaben erfolgt die Vertretung durch städtische Mitarbeiter/innen namentlich in der Abteilung SU/LU.

- ? **Wie werden Fortbildung und Informationsbeschaffung sichergestellt?**

Ein Stadtförster wird, wie jeder Mitarbeiter in der Stadtverwaltung, in den Genuss der zentralen und dezentralen Fortbildung kommen. Das Amt für Stadtplanung und Umwelt wird die erforderlichen Fachpublikationen beziehen und dem/r Stadtförster/in die Teilnahme an einschlägigen Fachtagungen und Schulungen ermöglichen. Bei Bedarf wird der Beitritt zur Forstkammer o.ä. Vereinigungen erwogen, die einen speziellen Fachaustausch und Informationsdienst anbieten.

- ? **Wie werden Flexibilität bei der Betriebsführung und Auslastung gewährleistet?**

Wie **Anlage 4** verdeutlicht, hat ein/e Stadtförster/in umfangreiche Aufgaben, die weit über den Revierdienst i.e. Sinne hinausreichen. Insbesondere die Betreuung von heute schon 35 ha Kompensationsflächen im Wald für den bauplanungsrechtlich und naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft und weiteren 35 ha Naturdenkmale, Biotope und waldähnliche Bestände in Verbindung mit den Verkehrssicherungspflichten bedingen ein hohes Arbeitspensum.

6. Finanzielle Auswirkungen der Forstreform

6.1 Holzvermarktung

- Durch eine Mengenbündelung des anfallenden Holzes über die Genossenschaft ergibt sich für den Stadtwald eine Stärkung der eigenen Marktposition.
- Für den Beitritt zur Vermarktungsgemeinschaft Holz bedarf es einer einmaligen Einlage von nur 100 EUR; eine Nachschusspflicht ist nicht gegeben.
- Die Vermarktungsdienstleistungen der Genossenschaft werden nach den tatsächlich angedienten Holzmengen abgerechnet.
- Die Rechnungsläufe sind einfacher und transparenter und reduzieren den Verwaltungsaufwand intern.
- Insgesamt hat die Genossenschaftslösung gegenüber der bisherigen Vermarktung des städtischen Holzes deutliche Vorteile.

6.2 Bei Fortsetzung der staatlichen Beförderung durch die Untere Forstbehörde

- Wie das staatliche Forstamt mitteilt, waren die Kosten bislang vom Land gesetzlich geregelt. Künftig seien kreisindividuelle Kostensätze zu veranschlagen. Da der Kostensatz des Landes seit Jahren festgeschrieben war und deutlich unter einer Kostendeckung lag, wäre im Falle einer Betreuung durch den Bodenseekreis mit einer deutlichen Erhöhung der Revierbetreuung um etwa 30 % netto zzgl. MwSt. zu rechnen; der finanzielle Ausgleich durch das Land ist hierin bereits enthalten (siehe nachstehender Punkt).
- Der finanzielle Ausgleich des Landes an die waldbesitzenden Kommunen für den forstlichen Revierdienst beträgt mind. 10 Euro pro Hektar (§ 8 KörperschaftswaldVO in **Anlage 3**). Hinzu kann ein variabler Ausgleich kommen, der sich an den Kriterien Erholungswald und Hiebsatz orientiert. Für Friedrichshafen mit einem Erholungswald-Anteil unter 70 % und einem jährlichen Holzeinschlag zwischen 5 und 7 Festmeter pro Hektar ergibt sich ein möglicher zusätzlicher Ausgleich von 6 EUR je Hektar. In der Summe könnte der Stadtwald Friedrichshafen rund 4.500 EUR Landeszuschuss erhalten, dies auch, wenn die Stadt die Beförderung in Eigenregie durchführte.

Auszahlungsverfahren: Die Ausgleichsbeträge werden über die Landratsämter an die waldbesitzenden Kommunen weitergegeben.

- bei Beförderung durch die Untere Forstbehörde werden die Beträge mit den zu bezahlenden Gestehungskosten verrechnet.
- bei Beförderung mit eigenem Personal wird der Betrag vom Landratsamt an die Kommune ausbezahlt.
- In den Jahren 2017 und 2018 lag der von der Stadt Friedrichshafen für die Übernahme des forstlichen Revierdienstes zu entrichtende Forstverwaltungskostenbeitrag bei rd. 17.000 bzw. 13.750 EUR. Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach dem jährlichen Hiebsatz der Forsteinrichtung in Festmetern, die alle 10 Jahre fortgeschrieben wird (zuletzt 2017; vgl. SV 2017 / V 00255). Hinzu kamen Gebühren für den Holzverkauf, die künftig niedriger ausfallen werden.
- Mit dem Revierdienst war bislang auch die Verantwortung für die Verkehrssicherheit des Waldes verbunden. Nach der noch in Abstimmung befindlichen Neufassung der KörperschaftswaldVO soll die Verkehrssicherung entlang öffentlicher Verkehrswege und entlang waldrandnaher Bebauung künftig **nicht** mehr Teil der Revierbetreuung sein. Vielmehr soll hier eine separate Vereinbarung mit dem Kreisforstamt auf Stundenbasis erforderlich sein. Diese umfasst die Durchführung notwendiger Kontrollen inkl. der Dokumentation und Feststellung notwendiger Maßnahmen. Die Veranlassung dieser Dienstleistungen wird wiederum zusätzlich abgerechnet.
- Generell gilt, dass jede Veranlassung waldbaulicher Arbeiten durch externe Dienstleister wie Holzeinschlag, Aufforstungen, Grabenreinigung, Wegebau etc. seitens der Unteren Forstbehörde nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden. Der interne Kostensatz beträgt derzeit 57 EUR pro Stunde plus MwSt. auf der Grundlage der VwVKosten des Finanzministeriums BW aus dem Jahr 2018.

6.3 Bei Beförderung des Stadtwaldes Friedrichshafen in Eigenregie durch die Stadtverwaltung

- Die Kosten für eine eigene Försterstelle nach Besoldungsgruppe A 12 LBesG BW bzw. in der Entgeltgruppe EG 11 TVöD in Vollzeit belaufen sich auf 81.690 EUR zzgl. 8.800 EUR Sachkosten, in der Summe auf **90.400 EUR pro Jahr**. Die dafür erforderlichen Personalmittel werden vorbehaltlich der Stellenbewilligung durch den Gemeinderat in die Haushaltsplanung 2020 ff. aufgenommen.
Vorbehaltlich der analytischen Stellenbewertung wird von einer Einstufung in A 11 oder A 12 bzw. EG 10 oder EG 11 ausgegangen. Das Bewertungsverfahren ist auf der Grundlage einer konkreten Stellenbeschreibung durch das Fachamt bereits eingeleitet.
- In Gegenrechnung fallen ab 2020 Ausgaben weg, z.B. für die Revierbetreuung durch das staatliche Forstamt Bodenseekreis und verschiedene Dienstleistungen durch Dritte, die anderenfalls von der Stadt kostenpflichtig beauftragt werden müssten:
 - Künftiges Entgelt an die Untere Forstbehörde in Höhe von **ca. 20.000 EUR pro Jahr** (10/12 des künftigen Jahresbetrags; 2/12 werden von der Ersparnis konservativ als Kostenersatz für die Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen abgezogen). Der Betrag errechnet sich aus dem Mittelwert der 2017 und 2018 an den Bodenseekreis entrichteten Forstverwaltungskostenbeitrag zzgl. ca. 30 % Kostensteigerung plus 19 % MwSt. (Produkt 5550000000 Sachkonto 44510000)
 - Von diesem Betrag ist der finanzielle Ausgleich des Landes bereits abgezogen. Als finanziellen Ausgleich des Landes für den forstlichen Revierdienst erhält die Stadt Friedrichshafen wie unter Kap. 6.2 dargelegt **ca. 4.500 EUR pro Jahr**. Diesen Betrag würde sie bei Eigenbeförsterung selbst vereinnahmen. (Produkt 5550000000 Sachkonto 31410000)
 - Zusätzliche Dienstleistungen der Unteren Forstbehörde für die Verkehrssicherung an Waldwegen und Waldrändern einschließlich der Beauftragung und Begleitung von ausführenden Unternehmen. Diese Leistungen werden zu einem Stundensatz von 67,83 EUR brutto gemäß VwVKosten des FM BW abgerechnet. Ein konkreter Betrag lässt sich hierfür mangels Erfahrungswerten nicht nennen. (Produkt 5550000000 Sachkonto 42120000)
 - Zusätzliche Dienstleistungen externer Baumsachverständiger für die jährlich ein- bis zweimalige Verkehrssicherungskontrolle an öffentlichen Straßen und Gebäuden angrenzend an baumbestandenen Naturdenkmälern, Biotopen und waldähnlichen Beständen in der Obhut der Stadt Friedrichshafen. Hier ermittelt die Abteilung SU/LU derzeit die bisherigen und künftig erforderlichen Kosten, nachdem sie diese Aufgabe erst neu übertragen bekommen hat. (Produkt 5550000000 Sachkonto 44310000)
- Bei Schaffung einer eigenen Försterstelle in der Stadtverwaltung würde eine Sachbearbeiterstelle in der Abteilung Landschaftsplanung und Umwelt um etwa 10 % entlastet. Die betraute Sachbearbeiterin beabsichtigt, ihren Stundenumfang ab 1. April 2020 zur besseren Vereinbarung von Familie und Beruf für zunächst 5 Jahre entsprechend zu reduzieren. Damit könnte zumindest anfangs ein Finanzierungsbeitrag zur Försterstelle in Höhe von **jährlich rd. 9.000 EUR** Personalkosten geleistet werden.

Mangels eigener Erfahrungswerte kann es sich bei dieser Gegenüberstellung nur um eine grobe

Näherung handeln. Sie zeigt aber, dass **ein erheblicher Teil der erforderlichen Personalkosten durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden, zumindest was die Kosten für die Revierbeförderung anbetrifft.** Auch die anderen einem/r Stadtförster/in anvertrauten, verwandten Aufgaben bei der Betreuung baumbestandener Ausgleichsflächen, Biotop und Naturdenkmale etc. werden die bisher notwendige Vergabe externer Dienstleistungen reduzieren.

7. Zusammenfassende Beschlussempfehlung: Eigenbeförderung des Stadtwaldes zum Vorteil von Mensch und Natur in Friedrichshafen

Aufgrund der zunehmenden Innenverdichtung und Urbanisierung unseres Siedlungsraums kommt den knapp 300 ha **Stadtwald eine wachsende Bedeutung als Erholungs- und Naturerfahrungsraum** zu, dies erst recht unter den Vorzeichen zunehmender Klimaerwärmung mit anhaltenden Hitzeperioden im Sommer. Wander- und Spazierwege, Naturerlebnispfade, Bewegungsparcours oder Ruheplätze zum Verweilen sind Einrichtungen, die unter der Obhut einer/s Stadtförsterin/s besser entwickelt und betreut werden als durch einen großen, gemeindeübergreifenden Forstbetrieb.

Auch ließe sich der **ökologische Ausgleich** von Eingriffen und Artenschutzmaßnahmen auf den bislang 38 ha mit Ausgleichsfunktion belegten Waldflächen im Stadtgebiet verlässlich gewährleisten.

Hinzu kommen etwa 35 ha **baumbestandene Naturdenkmale, Biotop und waldartige Baumbestände** in städtischem Besitz, die bislang nur aufs Nötigste und mit Hilfe externer Dienstleister betreut worden sind. Auch hier ließen sich **Potenziale für Artenvielfalt und Naherholung** erschließen.

Die Stadt Friedrichshafen könnte im Falle einer Eigenbeförderung künftig auch die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der **Waldpädagogik** übernehmen. Die Stadt würde dies koordiniert mit dem Grünen Klassenzimmer **zum unmittelbaren Nutzen der städtischen Kindergärten, Schulen u.a. Bildungseinrichtungen** erfüllen.

Die Stadtverwaltung empfiehlt deshalb die **Schaffung einer Vollzeitstelle für eine/n Stadtförster/in** mit zusätzlichen Sachbearbeiter-Funktionen zum 01. Januar 2020 in der Abteilung Landschaftsplanung und Umwelt des Amtes für Stadtplanung und Umwelt (SU/LU) in Verbindung mit der **Einrichtung eines eigenen Forstreviers „Stadtwald Friedrichshafen“**. Die Aufgaben und Anforderungen an die/den städtische/n Revierförster/in sind in **Anlage 4** benannt. Die Eingruppierung der Stelle erfolgt bis A12 /EG 11 TVöD. Diese sollte bereits im Herbst 2019 ausgeschrieben werden, um sie Anfang 2020 besetzen zu können. Für den Übergang wie für Urlaubszeiten und andere Vakanzen ist vorgesehen, eine Vertretungsregelung für die Revierbeförderung mit dem Forstamt Bodenseekreis zu vereinbaren. Für die Sachbearbeiter-Funktionen erfolgt die Vertretung durch den Aufgabenbereich Landschaftsplanung und Naturschutz in der Abt. SU/LU.

Anlagen

- (1) Wald auf den Gemarkungsflächen der Stadt Friedrichshafen (Übersichtskarte)
- (2) Genossenschaftsmodell für die Holzvermarktung in den Lkr FN und RV
- (3) Satzung Vermarktungsgemeinschaft Holz Allgäu-Bodensee-Oberschwaben eG
- (4) Aufgaben des künftigen Revierförsters für den Stadtwald Friedrichshafen
- (5) Zustandsbeschreibung und Zielsetzung für den Stadtwald Friedrichshafen gemäß Forsteinrichtungswerk 2017 – 2026
- (6) Rolle des Stadtwaldes für den ökologischen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft